

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern |
| Herausgeber: | Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern) |
| Band: | 13 (1892) |
| Heft: | 14 |
| Artikel: | Zur Geschichte des Artikels 27 der Bundesverfassung [Teil 4] |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-258347 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nun auch die Modifikationen dieses Reglementes dem Vorstand überlassen, der es geschaffen. Dies geschieht.

10. Auf den Vorschlag von Herrn Rätz, Bern, wird der Vorstand die Veröffentlichung der am diesjährigen Bernerkurse gebrauchten Zeichnungen in Erwägung ziehen.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Zur Geschichte des Art. 27 der Bundesverfassung.

Das Recht des Bundes in bezug auf das Volksschulwesen.

(Fortsetzung.)

Kein Staat kann heute der Volksbildung entbehren. Die letzten Kriege haben deutlich und schlagend gezeigt, wie wenig die am besten ausgerüstete Militärmacht vermag, wenn dem Heer die geistige Bildung abgeht. Es wurde aber auch bewiesen, was eine Armee ausrichten kann, wenn ihre Soldaten von Jugend auf eine tüchtige Schulbildung genossen. Auf dieser beruht die wunderbare, bis in's Kleinste gehende Organisation und Disziplin der preussischen Armee. Die Bundesbehörden befassen sich gegenwärtig mit der obligatorischen Einführung des Turnens in die Volksschule. Das wäre ein schöner Schritt, aber doch nur eine Halbheit. Was ist's heute mit einem Soldaten, der nichts von der Geographie, der Geschichte seines Vaterlandes kennt? Diese geben Einsicht und wahre Begeisterung, Mut und Vertrauen; sie zeigen, dass das Vaterland aus tausend drohenden Gefahren durch kühnen Mut gerettet worden, und weken Vaterlandsliebe. «Euere Unteroffiziere kennen die Fusswege in Frankreich besser, als unsere Generäle die Hauptstrassen», antwortete ein gefangener französischer Offizier einem preussischen General, der sein Erstaunen darüber äusserte, dass Frankreich so leicht überwunden worden. Die Millionen, welche die Eidgenossenschaft alljährlich für das Militärwesen ausgibt, sind zum grossen Teil unnütz weggeworfen, wenn sie sich nicht gleichzeitig der Volksbildung annimmt.

Aber auch vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist Volksbildung absolut die erste Forderung. Ein gebildetes Volk ist leicht zu regieren. Es sieht ein, warum die Regierung diese und jene Massregel ergriffen und dass sie im gegebenen Fall nicht anders handeln konnte und gehorcht. Aber ein unwissendes, kurzsichtiges und blindes Volk setzt oft den ausgezeichnetsten Verordnungen einen dummen Widerstand entgegen und vereitelt die besten Absichten der Regierung. Es begreift die wahren Ursachen der Ereignisse nicht, und geht's nicht nach Wunsch, so wird es gegen die beste Regierung misstrauisch, schreit über Verrat und fällt über seine treuesten Führer her. Die Geschichte Kaiser Joseph II. und die vaterländische Geschichte, namentlich das Jahr 1798, bieten hiezu Illustrationen genug. Ein ideal angelegter Staat wie die Schweiz kann unmöglich nur für das materielle Wohl seiner Angehörigen sorgen und gegen Geistesbildung

sich gleichgültig verhalten, wenn er sich nicht der Gefahr des Unterganges aussezen will. Die Regierungen der alten Eidgenossenschaft, insbesondere die von Bern, meinten genug getan zu haben, wenn sie für das materielle Gediehen ihrer Untertanen sorgten. Sollte das Unglück der Vorfahren uns nicht gründlich von diesem Irrtum befreien? Ein Volk, das von tierischen Trieben beherrscht wird, ist zu einer Republik unfähig. Die Republik stützt sich auf die moralische Kraft, auf die Selbstbeherrschung und den Arbeitsgeist eines Volkes. Aber die Sitten hängen ab von den Begriffen und somit von der Geistesbildung. Durch Bildung zur Tugend, durch Tugend zur Freiheit. Wenn man von der Unbestreitbarkeit einer solchen Wahrheit überzeugt ist, wie kann die Eidgenossenschaft die Kultur des geistigen Lebens einer Genossenschaft überlassen, die gerade gegenwärtig aller Vernunft und Zivilisation in's Gesicht schlägt?

Es sind viele, die von der Wahrheit des Gesagten längst überzeugt sind. Dennoch sind sie nicht geneigt, bei der gegenwärtigen Bundesrevision Hand an's Werk zu legen und dem Volksschulwesen eine eidgenössische Grundlage zu geben. Sie meinen, das sei erst einer späteren Zeit vorbehalten. Bemerken sie nicht, dass die Lösung der Frage von Jahr zu Jahr schwieriger wird und die Gefahr drohender? Wie die Bergbäche das Tal bei jedem Regenguss und Gewitter mehr ausfressen, bis zuletzt keine Erde und keine Anhaltspunkte für eine Korrektion sich mehr bieten, werden jene Kantone immer mehr von dem verhängnisvollen Übel ergriffen. Fast in allen diesen Kantonen würde die Eidgenossenschaft gegenwärtig noch Männer finden, die bis dahin öffentlich und im Stillen, aber fast ohne Erfolg, gegen den Rückschritt sich gewehrt haben. Dieser niedergetretenen Minderheit sollte die Eidgenossenschaft zu ihrem Recht verhelfen. Sie würde mit neuem Mute beseelt und die längst erwartete, aber noch immer ausgebliebene Hülfe freudig begrüssen. Wann wäre die Zeit gelegener als jetzt, wo die Nachbarstaaten alle Mittel in Bewegung setzen, um sich zu kräftigen, und vollständig mit sich selbst beschäftigt sind? Sollte die Schweiz allein sich vernachlässigen und den günstigen Moment vergessen? Die Eidgenossenschaft hat das Recht und somit auch die Pflicht, die Sache an die Hand zu nehmen. Hoffentlich wird sie es rechtzeitig, in rechter Weise und mit Energie ausführen.

Handfertigkeitsunterricht.

(Fortsetzung.)

1. In Belgien. In Belgien sind die ersten Schritte zur Einführung des Handarbeits-Unterrichts im Jahre 1882 getan worden. Der ehemalige Unterrichtsminister schickte den Seminarlehrer Herrn von Kalken nach Dresden, um an einem von Klauson von Kaas geleiteten Kurs teilzunehmen. Die Folge davon war die sofortige Einführung der Handarbeit am Lehrerseminar zu Brüssel.